

Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht

Autor Prof. Dr. Ulrich Keller, Berlin

Akteure am Insolvenzgericht

Rechtspfleger	Richter	UdG
Grundsätzliche Zuständigkeit nach § 3 Nr. 2 lit. e) RPfLG.	Vorbehalte für einzelne Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 RPfLG. Unklar: Ausübung des Vorbehalts (Evokationsrecht) nach § 18 Abs. 2 RPfLG.	Ausführung von Bekanntmachungen, Registermitteilungen, Auskünfte, Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen.

Zuständigkeit im Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens

Rechtspfleger	Richter
Eröffnetes Verfahren, z. B. mit Einberufung und Leitung der Gläubigerversammlungen (§§ 74 ff., 156, 176, 196 InsO), Aufsicht über den Insolvenzverwalter (§ 58 InsO), Genehmigung der Schlußverteilung (§ 196 Abs. 2 InsO), Prüfung der Schlußrechnung (§ 66 Abs. 2 InsO).	Eröffnungsverfahren mit Erlaß einstweiliger Anordnungen (§ 21 InsO), Prüfung des Insolvenzgrundes (§§ 16 ff. InsO), Insolvenzeröffnung (§§ 27 ff. InsO). Unklar. Zuständigkeit für Vergütungsfestsetzung bei einzelnen verfahrensabschnitten, bei späterer Ernennung Insolvenzverwalter, Entscheidungen zu Vollstreckungsmaßnahmen.

Zuständigkeit im Insolvenzplanverfahren

Rechtspfleger	Richter
Unklar: Zuständigkeit bei Prüfung der Schlußrechnung, Vergütungsfestsetzung.	Seit 1.1.2013: Prüfung des Insolvenzplans nach § 231 InsO; Abhaltung des Erörterungs- und Abstimmungstermins (§§ 235 ff. InsO), Bestätigung des Plans mit Prüfung des Obstruktionsverbots (§ 248 mit § 245 InsO).

Zuständigkeit im Verfahren der Eigenverwaltung

Rechtspfleger	Richter
Entscheidungen im eröffneten Verfahren, z. B. Anordnung der Eigenverwaltung auf Antrag der Gläubigerversammlung (§ 271 InsO), Erlaß des Zustimmungsvorbehalts (§ 277 InsO); Aufhebung der Eigenverwaltung (§ 272 Abs. 1 InsO).	Entscheidungen im Eröffnungsverfahren, insbes. Anordnung vorläufiger Eigenverwaltung oder Schutzschirmverfahren, Anordnung der Eigenverwaltung mit Verfahrenseröffnung.